

AM 16/2012



Amtliche Mitteilungen 16/2012

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
vom 20. August 2012**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 11. SEPTEMBER 2012

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 20. August 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV.NRW S. 90), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. 01. 2008 (Amtliche Mitteilungen 8/2008) wird wie folgt geändert:

§ 4 Zulassung erhält folgende Fassung:

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium ist eine Voraussetzung für das Promotionsgesuch nach § 6 und ist zu Beginn der Promotionstätigkeit auf dem vorgeschriebenen Formblatt bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu beantragen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist ein begründeter Antrag. Antragstellerin oder Antragsteller und Bewerberin oder Bewerber haben dem Promotionsausschuss die Nachweise und Unterlagen vorzulegen, die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich sind. Der Antrag soll von der Betreuerin bzw. dem Betreuer, die bzw. der aus dem in § 8 Abs. 5 genannten Personenkreis zu wählen ist, oder der Sprecherin oder des Sprechers des Vorstands einer Graduiertenschule bzw. eines Graduiertenkollegs der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gestellt werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss, der auf begründeten Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des in § 8 Abs. 5 genannten Personenkreises einen Dispens einer oder mehrerer Zulassungsvoraussetzung(en) erteilen kann.

(4) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt den Nachweis eines qualifizierten Abschlusses mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0 voraus.

(5) Zugelassen werden können Bewerber und Bewerberinnen mit

- a) einem Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs oder
- b) einem Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

- c) einem Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern gem. Abs. 7 oder
- d) einem Abschluss eines sonstigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG, wenn bestimmte formale und fachliche Anforderungen erfüllt sind. Der Promotionsausschuss kann zusätzlich weitere Studienleistungen im Umfang von mind. 12 und maximal 30 ECTS-Leistungspunkten gem. Abs. 8 fordern, um die Eignung zum Promotionsstudium sicherzustellen.

(6) Die fachlichen Anforderungen gemäß Abs. 5 d) sind insbesondere erfüllt, wenn

- a) mind. 60 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Betriebswirtschaftslehre und mind. 20 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Volkswirtschaftslehre und mind. 10 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Statistik/Mathematik oder
- b) mind. 20 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Volkswirtschaftslehre und mind. 60 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und mind. 10 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Statistik/Mathematik oder
- c) mind. 40 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Mathematik oder
- d) mind. 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet des Information Systems und mind. 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Betriebswirtschaftslehre und mind. 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Mathematik bzw. Informatik oder
- e) mind. 90 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, davon mind. 60 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Betriebswirtschaftslehre und mind. 10 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder
- f) mind. 60 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Politikwissenschaft oder
- g) mind. 60 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Soziologie, davon mind. 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Methoden der Sozialwissenschaften oder der Empirischen Sozialforschung oder
- h) mind. 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Gesundheitsökonomie und mind. 15 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Medizin oder das Bestehen des Medizintests nachgewiesen wird und mind. 24 ECTS-Leistungspunkte aus dem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften

im bisherigen Studium erworben wurden. Auf begründeten Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des in § 8 Abs. 5 genannten Personenkreises kann im Einzelfall auch der Promotionsausschuss entscheiden, ob die Anforderungen gemäß Abs. 5 d) erfüllt sind.

(7) Auf die Promotion vorbereitende Studien im Sinne von Abs. 5 c) sind die erfolgreiche Teilnahme am Programm eines CGS-Doctoral-Tracks-im-Master der Cologne Graduate School in Economics, Management and Social Sciences, mit einem Notendurchschnitt von

mindestens 2,0, wobei alle PhD-level-core-Kurse des jeweiligen Tracks absolviert werden müssen und mindestens 60 Leistungspunkte erworben werden müssen. Die PhD-level-core-Kurse können den für das Studienjahr gültigen Modulhandbüchern der Masterstudiengänge an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln entnommen werden. Bei der Erbringung dieser Leistungen dürfen höchstens 18 Maluspunkte erworben werden. Werden mehr Maluspunkte erworben, kann eine Zulassung zum Promotionsstudium gemäß Absatz 1 nicht erfolgen. Diese Lehrveranstaltungen gelten nicht als Teil des Promotionsstudiums im Sinne des § 5. Auf begründeten Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers können einzelne Prüfungsleistungen vom Promotionsausschuss erlassen werden.

(8) Weitere Studienleistungen im Sinne von Abs. 5 d) sind die erfolgreiche Teilnahme an ausgewählten PhD-level-core-Kursen eines CGS-Doctoral-Tracks-im-Master der Cologne Graduate School in Economics, Management and Social Sciences mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0. Die PhD-level-core-Kurse können den für das Studienjahr gültigen Modulhandbüchern der Masterstudiengänge an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln entnommen werden. Bei der Erbringung dieser Leistungen dürfen höchstens 12 Maluspunkte erworben werden. Werden mehr Maluspunkte erworben, kann eine Zulassung zum Promotionsstudium gemäß Absatz 1 nicht erfolgen. Diese Lehrveranstaltungen gelten nicht als Teil des Promotionsstudiums im Sinne des § 5.

(9) Für den Zeitraum der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß der Absätze 7 und 8 erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen gemäß § 1 Abs. 7 e) der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln auf maximal vier Semester befristeten Nachweis gemäß § 4 Abs. 11 der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln. Über die konkrete Dauer der Befristung entscheidet der Promotionsausschuss.

(10) Der Notendurchschnitt gemäß der Absätze 7 und 8 ergibt sich als Mittel der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung, die der jeweiligen Prüfungsleistung im Verhältnis zum Gesamtvolumen der benoteten Prüfungsleistungen zukommt. Bei der Berechnung wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(11) Alle Nachweise sind im Original oder in einer amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, ist eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer oder einem vereidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft und betrifft alle Anträge, die ab dem Inkrafttreten dem Promotionsausschuss zugeleitet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 14. 5. 2012 und des Rektorats der Universität zu Köln vom 13. 8. 2012.

Köln, den 20. August 2012

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. Werner Mellis